Umtsblatt

Regierung zu Düffeldorf.

Stüd 39

Düffeldorf, Gamstag, den 26. Geptember

1925

Beilage: Deffentlicher Anzeiger Nr. 39.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 30. September 1925, mittags 12 Uhr, ber Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bader des besetzten Gebiets.

Inhalt: Polizeiverordnung über Sprengstoffverkehr 317, Berufungsausschuß bes Ruhrtalfperrenvereins 317, Umpfarrung in Effen 317, Führerscheine usw. für Kraftfahrzeuge 318, Provinzialausschußwahl 318, Baugenehmigungen von Stragenbahnen 318, 319, 320, Personalien 320.

Befanntmachungen der Zentralbehörden.

Polizeiverordnung.

Bierte Abanderung der Polizeiverordnung vom 14. September 1905 (SMBI. G. 282) über den Berfehr mit Sprengstoffen.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBI. S. 61) und des § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) wird folgendes

Der § 25 der Polizeiverordnung vom 14. September 1905 erhält folgenden zweiten Absah:

Die Bestimmungen des ersten Absates gelten auch für An- und Berkäufe von mehr als 1 Kilogramm feuchter Nitrozelluloje, die entweder bei einem Stidstoffgehalt bis zu 12,6 v. S. mindestens 35 Gewichtsteile Wasser auf 65 Gewichtsteile trodener Nitrozelluloje enthält ober bei einem Stichtoffgehalt von 11,5 bis 12,3 v. H. statt der erwähnten mindestens 35 Gewichtsteile Wasser die gleiche Gewichtsmenge Alfohol oder eines Gemisches aus gleichen Teilen Wasser und Kampfer ober Alkohol und Kampfer enthält. Bei der Buchführung ist außer dem Namen des Räufers die Bezeichnung von dessem Betrieb und die Angabe seines Wohnortes einzutragen.

Die gleiche Vorschrift gilt auch für An- und Berfäufe von Falloten oder Lotbomben (Borrichtungen zum Messen der Meerestiefen durch den Knall einer beren Befreiung vom Erlaubnisschein- und Registerzwang durch Bekanntmachung des Reichsrats vom 31. Juli 1925 (RGBI. Teil I Nr. 37 S. 184) erflärt ift. Berlin, 24. August 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe. 3. A.: von Megeren.

Der Minister bes Innern. J. A .: Roedenbed. III 3268 M. f. H. — II G 1108 M. d. J.

Befanntmachungen der Provinzialbehörden.

Befanntmachung.

950. Auf Grund des § 29 des Ruhrtalsperrengesetes vom 5. Juni 1913 (Gesetssamml. S. 317) ernenne ich an Stelle des Geheimen Regierungsrats i. R. Dr. Bammel den Regierungsrat Dr. Hock, Mitglied ber Regierung in Düffeldorf, zum Vorsitzenden des Berufungsausschuffes bes Ruhrtaliperrenvereins. I. E. 6250.

Diiffeldorf, 12. September 1925.

Der Regierungs-Prafident. J. B .: Cogmann.

Urfunde

über die Umpfarrung des südlichen Teiles des Bezirkes Bedingrade von der Pfarre St. Joseph in Effen-Frintrop gur Pfarre St. Untonius in Gffen-Borbed-Schonebed.

1. Der südliche Teil des Bezirkes Bedingrade wird von der Pfarre St. Joseph in Effen-Frintrop zur Pfarre St. Antonius in Effen-Borbed-Schönebed umgepfarrt.

2. Der umgepfarrte Bezirk ist in der beiliegenden Karte mit roter Farbe angelegt. Die neue Grenze geht von der Straße "Im Bulfe" bei Puntt a hinter ber Schluchtmannschen Besitzung "Im Bulfe Nr. 44" dem Fußwege mit der Borrichtung festverbundenen Sprengkapsel), weiter entlang sudwestlich bis Bunkt C und dann in

gerader Linie bis zur Grenze der Bfarre Mulheim-Ruhr- | 956. Die am 21. Marg 1924 für den mit dem Erfennungs-Dümpten bei Punkt b, so daß die Ziegeleigebäulichkeiten - Ringofen - gur Pfarre St. Antonius in Effen-St. Joseph in Effen-Frintrop gehören.

3. Die finanzielle Auseinandersetzung erfolgt gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes von St. Joseph in Effen-Frintrop bom 27. Januar 1925 und des Kirchen-

bed vom 2. April 1925.

4. Dieje Urfunde tritt am 27. August 1925 in Rraft. Stöln, 27. August 1925. J.=Mr. 424/21. Der Erzbischof von Köln.

Die nach der vorstehenden Urfunde vom 27. August 1925 von dem Kardinal-Erzbischofe von Köln firchlicherfeits ausgesprochene Umpfarrung des füdlichen Teiles bes Bezirfes Bedingrade aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph in Effen-Frintrop in die fatholische Bfarrgemeinde Ejjen-Borbed-Schönebed wird auf Grund ber von dem herrn Minister für Wissenschaft, Kunft und Bolfsbildung mittels Erlaffes vom 10. August 1925 — G. II. 4775 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Bollzug gebracht.

Düffeldorf, 5. September 1925. H. D. 2162. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwefen.

952. Der dem Felix Knop in Duffeldorf, geboren am 16. April 1875 in Oberhausen (Rhlb.), diesseits am 25. Oftober 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ift abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erflärt.

Diiffeldorf, 21. September 1925. IS I Rr. K. 572/25. Der Regierungs-Bräfident.

953. Der bem Beinr. Gerken in Wejel, geboren am 13. Mai 1890 in Wejel, diesseits am 25. März 1925 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ift abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Diiffeldorf, 18. September 1925. IS I 92r. G. 316/25. Der Regierungs-Bräsident.

954. Der dem Emil Friedrich in Duffelborf, geboren am 14. Oftober 1898 in Bonn, diesseits am 13. Mai 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gefommen und wird hiermit für ungültig erflärt.

Diffeldorf, 17. September 1925. IS I Nr. F. 165. Der Regierungs-Bräsident.

955. Der bem Beter Wegener in Traar bei Crefeld, geboren am 21. September 1873 in Berberg, biesfeits am 24. Januar 1913 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ift abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erflärt.

Diijjeldorj, 21. September 1925. IS I Rr. W. 456/25. Der Regierungs-Brafibent.

zeichen I Z 4118 versehenen Personen-Araftwagen ber Fa. Ferdinand Krob in Düffeldorf, Roßstr. 40, erteilte Borbeck-Schönebeck und Kigmannshof zur Pfarre Zulaffungsbescheinigung ift abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erflart. Die Erfennungsnummer I Z 4118 ift einstweilig gesperrt.

Diffeldorf, 17. September 1925. IS II K. 901. Der Regierungs-Prafident.

vorstandes von St. Antonius in Effen-Borbeck-Schone- 957. Der dem Kurt Weppler in Elberfeld, geboren am 5. November 1901 in Barmen, diesseits am 30. August 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ift abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Diiffelborf, 22. September 1925. IS I Nr. W. 472/25.

Der Regierungs Brafident.

958. Der dem Frl. Katharina Prinzenberg in Crefeld, geboren am 6. September 1905 in Crefeld, biesseits am 22. Januar 1925 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ift abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig

Diificidorf, 22. September 1925. IS I Nr. P. 290/25. Der Regierungs-Bräfibent.

Befanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

959. Der Provinzialausschuß hat in seiner Situng vom 11. b. Mits. auf Grund bes Gesethes vom 3. Dezember 1920, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, die Bahl der Provinziallandtagsabgeordneten auf 163 festgesett. Hiervon entfallen auf den Regierungsbezirk

Machen 16 Möln 32 Coblenz. 18 Trier 11 Düffeldorf 86

Der Provinzialausschuß hat ferner zum Provinzials wahlleiter den unterzeichneten Landeshauptmann der Rheinproving, zum Stellvertreter den Landesrat Dr. Rit, beide zu Duffeldorf, bestellt.

Diiffeldorf, 14. Ceptember 1925.

Der Landeshauptmann der Rheinproving: Dr. Horion. Effen, 28. August 1925.

Un die Kreis Ruhrorter Strafenbahn A.-G. Duisburg-Meiderich Araftwert.

Im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht) Essen genehmige ich vorbehaltlich der Rechte Dritter ber Kreis Ruhrorter Strafenbahn A.-G. in Duisburg-Meiderich-Kraftwerk die Berichiebung bes zweigleifigen Ausbaues im Buge ber Raiferstraße zwischen Stockumer Straße und Marktplat in Duisburg-Beed nach Maßgabe bes von der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht)

Rib. 2. Nr. 1081 geprüften Entwurfes.

Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesetes bom 28. Juli 1892 betreffend Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen als Straßenbahn bis zum 16. September 1938 genehmigt wird, d. h. bis zu dem Tage, an dem auch die Genehmigung für die Linie von Ruhrort nach Duisburg-Beed abläuft, finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

a) Für die Erweiterungsanlagen sind die Bestimmungen ber bom Regierungs-Brafidenten gu Duffelborf erlaffenen Genehmigungsurfunde vom 6. Aug. 1913 — Nr. I. K. 3127 — nebst Nachträgen maß-

gebend.

b) Die Ausführung und Inbetriebnahme muß innerhalb 3 Monaten, vom Tage ber Genehmigung und Planfeststellung ab gerechnet, erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung ohne weiteres. Eine Berlängerung der Baugenehmigung kann, sofern sie rechtzeitig vor Ablauf der gestellten Frist erfolgt, auf begründeten Untrag ausgesprochen werden.

c) Bei der Herstellung und Betrieb der Anlage sind die erlaffenen und noch zu erlaffenden Borichriften zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Ferniprech-

leitungen zu erfüllen.

Die Planfeststellung erfolgt besonders.

Mit bem Bau ber Anlage barf erft nach erfolgter Planfeststellung begonnen werben.

Auf eine besondere Abnahme der Anlage wird seitens der Kleinbahnaufsichtsbehörden verzichtet, jedoch ist der Deutschen Reichsbahngesellschaft - Reichsbahndirettion — (Kleinbahnaufficht) Essen und mir unter Angabe ber nachstehenden Geschäftsnummer rechtzeitig, spateftens jedoch bor Ablauf der Berftellungsfrift mitzuteilen, wann die Anlage in Betrieb genommen wurde und der ersteren eine Bescheinigung des verantwortlichen Betriebsleiters vorzulegen, daß die Ausführung dem genehmigten Entwurfe entspricht. St. 5/164. Der Berbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrfohlenbezirk. J. B.: Frige.

961.

Effen, 1. September 1925.

An die Kreis Ruhrorter Straßenbahn A.-G. Duisburg-Meiderich

Rraftwerf.

Im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht) Essen genehmige ich vorbehaltlich der Rechte Dritter der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft, Direktion der der Kreis Ruhrorter Straßenbahn A.-G. in Duisburg-Meiderich-Kraftwerk den doppelgleisigen Ausbau im der Linie in der Wickenburgstraße bis km 1,7 + 60 sowie Buge der Raifer- und Neumühler Straße zwischen Schloßftraße und Essen-Steeler Straße km 0,4 + 50 — 1,7 + 20 | nach Maßgabe des von der Deutschen Reichsbahngesellin Duisburg-Meiderich nach Maßgabe des von der ichaft — Reichsbahndirektion — (Reinbahnaufsicht) Effen

Effen am 27. August 1925 unter Gesch.- Rr. IV. 51. Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahnbirektion — Kleinbahnaufsicht) Essen am 28. Aug. 1925 unter Gesch. Rr. IV. 51, Alb. 2. Rr. 1079 geprüften Entwurfes.

> Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 betreffend Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen als Straßenbahn bis zum 31. Mai 1960 genehmigt wird, d. h. bis zu dem Tage, an dem auch die Genehmigung für die Strede Bahnhof Meiderich-Neumühl abläuft, finden nachfolgende Bestimmungen Unwendung:

a) Für die Erweiterungsanlagen sind die Bestimmungen der vom Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf erlassenen Genehmigungsurfunde vom 6. August 1913 — Nr. I. K. 3127 — nebst Nachträgen maß-

gebend.

b) Die Ausführung und Inbetriebnahme muß innerhalb 12 Monaten, vom Tage der Genehmigung und Planfeststellung ab gerechnet, erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung ohne weiteres. Eine Berlängerung der Baugenehmigung fann, sofern sie rechtzeitig vor Ablauf der gestellten Frist erfolgt. auf begründeten Untrag ausgesprochen werden.

c) Bei ber Herstellung und Betrieb der Anlage find die erlassenen und noch zu erlassenden Borichriften zum Schute ber Reichs-Telegraphen- und Fern-

sprechleitungen zu erfüllen.

Die Blanfeststellung erfolgt besonders.

Mit bem Bau ber Unlage barf erft nach erfolgter Planfeststellung begonnen werden.

Die Abnahme der Anlage ist bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft - Reichsbahndirektion - (Kleinbahnaufsicht) Eisen mit Bezug auf bas Schreiben vom 28. Mug. 1925 — Wesch.- Nr. IV. 51. Alb. 2. Nr. 1079 und mir unter Bezugnahme auf die nachstehende Gesch. Nr. St. 5/165 vom 1. September 1925 zu beantragen. Der Berbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhr-St. 5/165. tohlenbezirk. J. B.: Frige.

962.

Effen, den 8. September 1925.

An die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft - Direktion der Essener Stragenbahnen -

Nachtrag zur Genehmigungsurfunde vom 20. Juli 1925 — 3.-Mr. St. 6. 22/6. —

Im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht) Essen genehmige ich vorbehaltlich der Rechte Dritter Effener Stragenbahnen — in Effen, die Berlängerung die Verlegung des Rechtsgleiswechsels nach km 0,9 + 95 am 31. August 1925 unter Gesch. Ar. IV. 51. Alb. 2 zwischen Hauptbahnhof und Lindenallee in Essen nach Nr. 572 geprüften Entwurfes. Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesets vom 28, Juli 1892 betreffend Meinbahnen und Privatanschlußbahnen als Straßenbahn bis zum 10. Juli 1935 genehmigt wird, d. h. bis zu dem Tage, an dem auch die Genehmigung für die Linie in der Mülheimer Straße abläuft, finden nachfolgende Bestimmungen Unwendung:

a) Der Rechtsgleiswechsel muß auf ber im Gefälle 1:80 liegenden Strede wagerecht zu liegen kommen und zwar berart, daß zwischen Gefällbrechpunkt und läuft, finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung: Weichenspihe auf der Wagerechten noch zwei Wagen profilfrei aufgestellt werden können. Unter denselben Bedingungen ist auch die Weiche in km 1,6

+ 90 wagerecht anzulegen.

b) Für abzustellende Wagen sind die Bestimmungen bes § 52 der Bau- und Betriebsvorschriften für Strafenbahnen vom 26. September 1906 zu be-

Im übrigen finden die in der Genehmigungsurfunde bom 20. Juli 1925 — J.M. St. 6.22/6 — auf-

geführten Bestimmungen Unwendung.

Ich ersuche, mir innerhalb 6 Wochen nach der Planfeststellung beglaubigte Abzeichnungen von den Plänen 1925 nebst den Planen zu diesem Nachtrage mit Bezug auf die Tgb.-Nr. St. 6.22/10 — vom 8. September 1925 einzureichen.

Die Planfeststellung erfolgt besonders.

Mit dem Bau der Anlage darf erft nach erfolgter Blanfeststellung begonnen werben.

Die Abnahme der Anlage ift bei der Deutschen Reichsbalmgejellichaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufficht) Effen mit Bezug auf bas bortige Schreiben vom 4. September 1925 — Geich. Nr. IV. 51, Mb. 2. Nr. 572 und mir unter Bezugnahme auf die vorstehende Gesch.-Mr. St. 6.22/10 — vom 8. September 1925 zu beantragen. Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrfohlenbezirk. J. B .: Fripe.

963. Eisen, ben 11. September 1925. Un die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft - Direktion der Effener Stragenbahnen

Im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndirektion — (Kleinbahnaufsicht) Essen genehmige ich vorbehaltlich der Rechte Dritter der | 964. Süddeutschen Eisenbahngesellschaft — Direttion ber vorhandenen Gleisanlagen in der Kettwiger Strafe Kaffe Sagen, A.G. Breden.

Maggabe des von der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahndireftion — (Kleinbahnaufsicht) Effen am 7. September 1925 unter Gesch. Rr. IV. 51. Alb. 2. Mr. 1121 geprüften Entwurfes.

Auf die Unlage, die gemäß § 1 des Gesets vom 28. Juli 1892 betreffend Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen als Stragenbahn bis zum 10. Juli 1935 genehmigt wird, d. h. bis zu dem Tage, an dem auch die Genehmigung für die Linie Effen-Sbf.-Biehoferplat ab-

a) Für die Erweiterungsanlagen find die Bestimmungen ber vom Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf erlassenen Genehmigungsurfunde vom 28. Geptember 1900 — Nr. I. K. 2660 — nebst Nachträgen

makaebend.

Die Ausführung und Inbetriebnahme muß innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Genehmigung und Planfeststellung ab gerechnet, erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung ohne weiteres. Eine Berlängerung der Baugenehmigung kann, sofern sie rechtzeitig vor Ablauf der gestellten Frist erfolgt, auf begründeten Antrag ausgesprochen werden.

Von dem Plan ersuche ich mir innerhalb 6 Wochen zur Genehmigungsurfunde St. 6.22/6 - vom 20. Juli nach der Planfeststellung eine beglaubigte Abzeichnung und von dem Erläuterungsbericht eine beglaubigte Abschrift mit Bezug auf die Gesch. Nr. St. 6/320 vom

11. September 1925 einzusenden.

Die Planfeststellung erfolgt besonders. Mit dem Bau der Unlage darf erft nach er-

folgter Planfeststellung begonnen werden. Auf eine besondere Abnahme der Anlage wird seitens ber Kleinbahnaufjichtsbehörden verzichtet, jedoch ift der Deutschen Reichsbahngesellschaft — Reichsbahnbirettion — (Kleinbahnaufsicht) Essen und mir unter Angabe der vorstehenden Geschäftsnummer rechtzeitig, spateftens jedoch bor Ablauf ber Berftellungsfrift, mitzuteilen, wann die Anlage in Betrieb genommen wurde und der ersteren eine Bescheinigung des verantwortlichen Betriebsleiters vorzulegen, daß die Ausführung dem ge-

nehmigten Entwurfe entspricht. Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhr-

fohlenbegirt. 3. B .: Fribe.

Perionalien.

Oberlandesgerichtsbegirt Samm.

Bu besehen sind: Im Wege ber Bersehung je eine Effener Stragenbahnen in Effen die Berichiebung der Juftizoberfefretärftelle beim A.G. Haltern, A.G. Dulmen

Einrlickungsgebühren für die zweigespaltene Zeile ober deren Raum 25 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: A. Bagel Aftiengesellschaft, Düsseldorf, Grasenberger Allee 98.